



Anmeldung schulische Notbetreuung 19.04. bis 23.04.2021

„**Voraussetzung** ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist **deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären**, dass **die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren** oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und **sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind**. Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. **Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an**. Auch wenn **das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich**.

...Es gilt vielmehr der dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.“ (Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021)

Eine Anmeldung für die Notbetreuung der Schulkindbetreuung, für alle dort bereits angemeldeten Kinder, muss separat erfolgen (Sie werden direkt von der Gemeinde angeschrieben.)

✂ -----

Rückgabe/Rückmeldung bis Donnerstag, 15.04.2021-9.30 Uhr!

Wir benötigen die schulische Notfallbetreuung, da beide Erziehungsberechtigten *(s.o.) bzw. die oder der Alleinerziehungsberechtigte von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Benötigter Zeitraum (Bitte benötigtes Zeitfenster ankreuzen):

Montag, 19.4.21 7.45h-13.00h	Dienstag, 20.4.21 7.45h-13.00h	Mittwoch, 21.4.21 7.45h-13.00h	Donnerstag, 22.4.21 7.45h-13.00h	Freitag, 23.4.21 7.45h-13.00h

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Wir/Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Datum _____ Unterschriften _____



Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiete eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete. (Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021)